



**Verordnung  
über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der  
Öffentlichkeit auf bestimmten Flächen  
(Plakatierungsverordnung)**

Die Gemeinde Weßling erlässt aufgrund von Art. 28 des Gesetzes über das Landesstraf- und Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Landesstraf- und Ordnungsgesetz - LStVG)- (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 12. April 2010 (GVBl. S. 169), folgende

**Verordnung:**

**§ 1  
Begriffsbestimmungen**

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit im Sinne dieser Verordnung sind Plakate, Zettel, Schilder, Tafeln, Bildwerfer oder Transparente, die an unbeweglichen Gegenständen, wie z. B. Gebäuden, Bäumen, Mauern, Zäunen, Geländern, Licht- und Telefonmasten sowie Stromkästen oder an beweglichen Gegenständen, wie z. B. Plakatständern, Fahrzeugen oder Fahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug, befestigt sind.
- (2) Anschläge befinden sich in der Öffentlichkeit, wenn sie von einer unbestimmten Anzahl von Personen wahrgenommen werden können, insbesondere im öffentlichen Verkehrsraum oder von ihm aus.
- (3) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen), die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden, fallen nicht unter den Regelbereich dieser Verordnung.

**§ 2  
Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen**

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit von ortsansässigen Anbietern nur an den von der Gemeinde Weßling bestimmten Anschlagtafeln gemäß Anlage 1 angebracht werden. Die Größe der Anschläge darf maximal DIN A 2 betragen.



- (2) Eingetragene ortsansässige Vereine und Gruppierungen dürfen zusätzlich eigene Plakatständer an den in der Anlage 2 definierten Plätzen aufstellen. Die Ständer dürfen höchstens eine Größe von DIN A 2 aufweisen.
- (3) Anschläge von ortsfremden Anbietern dürfen nur an den laut Anlage 3 definierten Stellen angebracht werden. Die Größe dieser Anschläge beträgt maximal Din A 1.

### **§ 3** **Genehmigung,** **Anforderungen an die Anschläge**

- (1) Das Anbringen von Anschlägen und das Aufstellen von Plakatständern sind genehmigungspflichtig.
- (2) Die Genehmigung ist spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung bei der Gemeinde Weßling zu beantragen.
- (3) Anschläge für ortsansässige Anbieter sind gleichzeitig mit dem entsprechenden Antrag in der Gemeindeverwaltung abzugeben. Sie werden von der Gemeindeverwaltung an den Anschlagtafeln angebracht und spätestens eine Woche nach der Veranstaltung entfernt.
- (4) Die Anschläge werden in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge angebracht.
- (5) Die Plakatständer gemäß § 2 Abs. 2 sind spätestens am dritten Tag nach Ende der Veranstaltung zu entfernen.
- (6) Ortsfremde Anschläge sind an den gemäß § 2 Abs. 3 bestimmten Stellen von den Anbietern anzubringen. Sie sind spätestens am dritten Tag nach Ende der Veranstaltung zu entfernen.
- (7) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde Weßling vorgeführt werden.
- (8) Die Plakate dürfen weder durch Form, Farbe und Größe noch durch Art und Ort der Anbringung Anlass zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.
- (9) Auf den Anschlägen ist jeweils der für den Inhalt und die Aufstellung Verantwortliche mit Adresse zu benennen.
- (10) Es besteht kein Anspruch auf Plakatierung.

### **§ 4** **Ausnahmen**

- (1) Die Gemeinde Weßling kann in Einzelfällen - insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse - eine Ausnahmen von § 2 der Verordnung zulassen, wenn das Orts-



und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und die Beseitigung der Anschläge innerhalb von drei Tagen nach der Veranstaltung gewährleistet ist. Die Ausnahmegenehmigung kann zeitlich befristet, mit einem Vorbehalt des Widerrufs, mit Bedingungen oder Auflagen erteilt werden.

- (2) Von der Beschränkung nach § 2 der Verordnung ausgenommen sind Bekanntmachungen und Anschläge, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Verein und Verbände in den Schaufenstern aufgehängt werden.

## **§ 5**

### **Wahlen und Abstimmungen**

- (1) Den politischen Parteien und Wählergruppen, sowie den Antragstellern für Volksbegehren und Volksentscheide wird gestattet, sechs Wochen vor und eine Woche nach Wahlen und Abstimmungen bewegliche Wahlplakatständer auf Gehsteigen und außerhalb von Verkehrsflächen liegenden Grundstücken aufzustellen, wenn dadurch weder der Fußgängerverkehr behindert, noch der fließende Verkehr auf den Straßen beeinträchtigt wird.
- (2) Die Plakate dürfen weder durch Form, Farbe und Größe noch durch Art und Ort der Anbringung Anlass zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.

## **§ 6**

### **Gebühren**

- (1) Für Genehmigungen und die Gestattung von Ausnahmen nach dieser Satzung erhebt die Gemeinde Gebühren gemäß der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eignen Wirkungskreis der Gemeinde Weßling i.V.m. Tarifgruppe 11, TarifNr. 110 des Kommunalen Kostenverzeichnisses in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Genehmigungen für Plakatierung von ortsansässigen Vereinen und gemeinnützigen Institutionen sind gebührenfrei.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann mit Geldbuße bis zu 500,00 € (i. W. fünfhundert) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig



1. entgegen § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 3 ohne Ausnahmegenehmigung öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 2 Abs. 2 Plakatständer außerhalb der definierten Plätzen aufstellt oder aufstellen lässt,
3. entgegen § 3 Anschläge ohne Genehmigung der Gemeinde anbringt oder anbringen lässt oder Plakatständer aufstellen oder aufstellen lässt,
4. entgegen § 3 Abs. 5 Plakatständer innerhalb von drei Tagen nach Ende der jeweiligen Veranstaltung nicht entfernt,
5. entgegen § 3 Abs. 6 die Anschläge innerhalb von drei Tagen nach Ende der Veranstaltung nicht entfernt.

### § 8

#### Beseitigungspflicht, Ersatzvornahme

- (1) Die Gemeinde Weßling kann zum Vollzug dieser Anordnung Auflagen oder Beseitigungsanordnungen für den Einzelfall treffen.
- (2) Kommt ein Verpflichtender einer Anordnung nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann die Gemeinde die versäumte Handlung im Wege der Ersatzvornahme durchführen.
- (3) Die Vollstreckung der Beseitigungsanordnung richtet sich nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

### § 9

#### In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.12.2011 in Kraft.
- (2) Als Übergangsregelung bis zur Benutzbarkeit der Anschlagtafeln weist die Verwaltung den ortsansässigen Anbietern abweichend von § 2 Abs. 1 ersatzweise Anschlagmöglichkeiten zu. In diesen Fällen haben die Anbieter abweichend von § 3 Abs. 3 für den Anschlag und die Abnahme zu sorgen.

Weßling, den 22.11.2011

Michael Muther  
Erster Bürgermeister



#### Bekanntmachungsvermerk:

Ortsüblich bekanntgemacht  
durch Niederlegung in der Verwaltung  
und Bekanntgabe  
der Niederlegung  
an den 6 Amtstafeln der Gemeinde Weßling

am .....

abgenommen am .....

.....  
Unterschrift